

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/Handelsname: Groove
Zulassungsnummer: 006220-60
UFI-Code: DA49-EOH1-V00J-R3Y1
Reiner Stoff/reines Gemisch: Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:
Pflanzenschutzmittel, Herbizid

Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Nur für berufliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Corteva Agriscience Germany GmbH
Riedenburger Straße 7
81677 München
Tel. +49 89-45533-0
SDS@corteva.com

Vertrieb

PLANTAN GmbH
Kirchenstraße 5
21244 Buchholz i. d. N.
Tel. +49 4181 94485-85 • Fax +49 4181 358-43
sdb@plantan.de • www.plantan.de

1.4 Notrufnummer

Deutschland: Giftinformationszentrale Mainz
Tel. +49 (0) 6131 192-40

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Karzinogenität, Kategorie 2
Kurzfristig (akut) gewässergefährdend, Kategorie 1
Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 1

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen,
mit langfristiger Wirkung

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung
Propylamid (ISO)

Piktogramm/e



GHS08



GHS09

Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P308 + P313 Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter einer zugelassenen Entsorgungsanlage gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Bestimmungen zuführen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

EUH-Sätze

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Stoff	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentra- tion %
Propylamid (ISO)	23950-58-5 245-951-4 616-055-00-4	Carc. 2; H351 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100	35,09
6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz	68540-70-5 - -	Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317	>= 3 - < 10
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 2; H330 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Sens. 1A; H317 >= 0,036 %	>= 0,0025 - < 0,025

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

k.D.v.

Nach Einatmen

Keine medizinische Notfallbehandlung erforderlich.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort die Haut mit viel Wasser 15-20 Minuten waschen. Vergiftungszentrale oder Arzt für weitere Behandlungsempfehlungen anrufen. Eine geeignete Notfalldusche sollte im Arbeitsbereich verfügbar sein.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

Nach Augenkontakt

Augen offen lassen und langsam und vorsichtig 15-20 Minuten mit Wasser spülen. Falls vorhanden, Kontaktlinsen nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann mit der Augendusche fortfahren. Vergiftungszentrale oder Arzt für weitere Behandlungsempfehlungen anrufen.

Nach Verschlucken

Keine medizinische Notfallbehandlung erforderlich.

Selbstschutz des Ersthelfers

k.D.v.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Kein spezifisches Antidot bekannt.

Die Behandlung einer Exposition sollte sich auf die Kontrolle der Symptome und des klinischen Zustandes des Patienten richten.

Wenn Sie die Vergiftungszentrale oder einen Arzt anrufen, oder behandelt werden, stellen Sie sicher, dass Sie das Sicherheitsdatenblatt und wenn verfügbar, die Produktverpackung oder das Etikett bei der Hand haben.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasserebel, Alkoholbeständiger Schaum

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung

Die Exposition gegenüber Verbrennungsprodukten kann eine Gefahr für die Gesundheit darstellen. Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei einem Brand kann Rauch das ursprüngliche Material zusätzlich zu Verbrennungsprodukten unterschiedlicher Zusammensetzung enthalten, die giftig sein können

Verbrennungsprodukte können u.a. enthalten:

Kohlenstoffoxide

Stickoxide (NOx)

Chlorwasserstoffgas

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Spezifische Löschmethoden

Entfernen Sie unbeschädigte Behälter aus dem Brandbereich, wenn dies sicher ist.

Umgebung räumen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.

Weitere Information

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

Es ist entsprechende Schutzausrüstung zu verwenden.
Zusätzliche Information ist Abschnitt 8, Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung, zu entnehmen.

Hinweise für Einsatzkräfte
k.D.v.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Ausbreitung über große Flächen verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.
Das Eindringen in das Erdreich, in Gewässer oderrhindern. Siehe auch Kap. 12, Angaben zur Ökologie.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

Reinigen Sie verbleibende Materialien von Leckagen mit einem geeigneten Absorptionsmittel.
Für Freisetzung und Entsorgung dieses Materials sowie von Materialien und Artikeln, können lokale oder nationale Vorschriften gelten.
Errichten Sie bei großen Leckagen Dämme oder andere geeignete Barrieren, um eine Ausbreitung des Materials zu verhindern. Wenn das eingedämmte Material abgepumpt werden kann,
Zurückgewonnene Materialien sollten in einem belüfteten Behälter gelagert werden. Die Behälterlüftung muss das Eindringen von Wasser verhindern, da es zu weiteren Reaktionen mit verschütteten Materialien kommen kann, die im Behälter zu Überdruck führen können.
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.
Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).
Siehe Abschnitt 13, Hinweise zur Entsorgung, für weitere Informationen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Dämpfe/Staub nicht einatmen.
Nicht rauchen.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden.
Nicht verschlucken.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Langandauernden oder wiederholten Hautkontakt vermeiden.
Massnahmen zu Vermeidung von Abfällen/unkontrolliertem Eintrag in die Umwelt sollten getroffen werden.
Es ist entsprechende Schutzausrüstung zu verwenden. Zusätzliche Information ist Abschnitt 8, Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung, zu entnehmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

k.D.v.

Maßnahmen zum Schutz vor der Freisetzung in die Umwelt

k.D.v.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

k.D.v.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern.

Zusammenlagerungshinweis

Starke Oxidationsmittel.

Lagerklasse (LGK gemäß TRGS 510)

LKG 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

Lagertemperatur

0 °C bis 30 °C

Verpackungsmaterial

Ungeeignetes Material: Keine bekannt.

Sonstige Angaben

k.D.v.

7.3 Spezifische Endanwendung

k.D.v.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Propylenglykol	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	
Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar			
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	
Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar			
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - lokale Effekte	
Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar			
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	
Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar			
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	
Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar			
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	168 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - lokale Effekte	
Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar			
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	10 mg/m ³
	Verbraucher	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	
Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar			
	Verbraucher	Einatmung	Akut - systemische Effekte	
Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar			
	Verbraucher	Hautkontakt	Akut - lokale Effekte	
Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar			
	Verbraucher	Einatmung	Akut - lokale Effekte	
Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar			
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar			
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	50 mg/m ³
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - lokale Effekte	
Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar			
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	10 mg/m ³

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Propylenglykol	Süßwasser	260 mg/l
	Meerwasser	26 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	183 mg/l
	Abwasserkläranlage	20000 mg/l
	Süßwassersediment	572 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Meeressediment	57,2 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Boden	50 mg/kg Trockengewicht (TW)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Es ist für lokale Entlüftung oder für andere technische Voraussetzungen zu sorgen, um die Arbeitsplatzgrenzwerte einzuhalten. Wenn keine Arbeitsplatzgrenzwerte vorliegen, sollte eine generelle Be- und Entlüftung für die meisten Arbeitsgänge ausreichend sein.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz

Sicherheitsbrille (mit Seitenschutz) tragen.

Sicherheitsbrillen (mit Seitenschutz) sollten den Anforderungen der EN 166 oder ähnlichen entsprechen.

Handschutz

Es sind chemikalienresistente Handschuhe klassifiziert unter DIN EN 374 (Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen) zu verwenden: Beispiele für bevorzugtes Handschuhmaterial sind: Neopren, Nitril- / Butadienkautschuk („Nitril“ oder „NBR“), Polyvinylchlorid („PVC“ oder „Vinyl“). Bei längerem oder wiederholtem Kontakt wird ein Handschuh mit Schutzindex 4 oder darüber empfohlen (Durchbruchzeit >120 Minuten gemäß DIN EN 374). Bei nur kurzem Kontakt wird ein Handschuh mit Schutzindex 1 oder höher empfohlen (Durchbruchzeit >10 Minuten gemäß DIN EN 374). ACHTUNG: Bei der Auswahl geeigneter Handschuhe für eine besondere Verwendung und Dauer am Arbeitsplatz sollten alle relevanten Arbeitsplatzbedingungen (aber nicht nur diese) wie: Umgang mit anderen Chemikalien, physikalische Bedingungen (Schutz gegen Schnitt- und Sticheinwirkungen, Rechtshändigkeit, Schutz vor Wärme), mögliche Reaktionen des Körpers auf Handschuhmaterialien sowie die Anweisungen / Spezifikationen des Handschuhlieferanten berücksichtigt werden.

Haut- und Körperschutz

Für dieses Material undurchlässige Schutzkleidung benutzen.

Die Auswahl der spezifischen Gegenstände wie Gesichtsschild, Handschuhe, Stiefel, Schutzhülle oder Vollschutzanzug hängt von der Tätigkeit bzw. dem Arbeitsprozeß ab.

Atemschutz

Bei möglicher Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte sollte Atemschutz getragen werden. Wenn es keine Arbeitsplatzgrenzwerte gibt, sollte beim Auftreten schädigender Wirkungen wie Atemwegsreizung oder körperlicher Beschwerden oder wenn es durch den Risikobewertungsprozess angezeigt ist Atemschutz getragen werden.

In den meisten Fällen sollte kein Atemschutz nötig sein. Wenn jedoch Beschwerden auftreten, ist eine zugelassene Filtermaske zu verwenden.

Schutzmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung bestehend aus: geeignete Schutzhandschuhe, Sicherheitsbrillen und Schutzkleidung

Thermische Gefahren

k.D.v.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition k.D.v.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben aus aktuellen Testdaten über das Gemisch oder seine Komponenten.

Aggregatzustand (Form):	Flüssigkeit
Farbe:	Gelbbraun
Geruch:	Schwach
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	7,91 pH-Elektrode (1% wässrige Lösung)
pH-Lösung:	Keine Daten verfügbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar./-5 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar.
Flammpunkt:	> 100 °C, geschlossener Tiegel
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Keine Daten verfügbar.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar.
Dampfdruck (bei 20 °C):	Keine Daten verfügbar.
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar.
Relative Dichte	Keine Daten verfügbar.
Dichte	1,133 g/cm ³ (20 °C), Methode: Digitaldichtemesser
Löslichkeit in Wasser (bei 20 °C):	Keine Daten verfügbar.
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar.
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar.
Viskosität:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine signifikante Temperaturerhöhung (>5°C).
Zündtemperatur:	> 400 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar.
Oberflächenspannung:	61,5 mN/m, 25 °C, EG Methode A5

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Nicht als reaktionsgefährlich eingestuft.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen: Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.
 Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.
 Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Starke Säuren
 Starke Basen
 Starke Oxidationsmittel

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Versio: 5
Ersetzt Versio: 4.1

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte hängen von der Temperatur, der Luftzufuhr und dem Vorhandensein anderer Stoffe ab. Abbauprodukte können enthalten und sind nicht beschränkt auf:

Kohlenstoffoxide
 Stickoxide (NO_x)
 Chlorwasserstoffgas

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Groove

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Anmerkung
Akute Toxizität, oral	LD ₅₀	> 5000	mg/kg	Ratte, weiblich	Für ähnliche/s Material/ien:
Akute Toxizität, dermal	LD ₅₀	> 5000	mg/kg	Ratte, männlich und weiblich	Für ähnliche/s Material/ien:
Akute Toxizität, inhalativ	LC ₅₀	> 5,19	mg/l/4h	Ratte, männlich und weiblich	Testatmosphäre: Staub/Nebel Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute Atmungstoxizität Für ähnliche/s Material/ien:

Propyzamid (ISO)

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Anmerkung
Akute Toxizität, oral	LD ₅₀	> 5000	mg/kg	Ratte	
Akute Toxizität, dermal	LD ₅₀	> 2000	mg/kg	Kaninchen	Symptome: Bei dieser Konzentration ist es nicht zu Todesfällen gekommen. Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute dermale Toxizität
Akute Toxizität, inhalativ	LC ₅₀	> 2,1	mg/l/4h	Ratte	Testatmosphäre: Staub/Nebel Symptome: Bei dieser Konzentration ist es nicht zu Todesfällen gekommen. Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute Atmungstoxizität Maximal erreichbare Konzentration.

6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Anmerkung
Akute Toxizität, oral	LD ₅₀	> 2000	mg/kg	Ratte	Geringe orale Toxizität. Es ist unwahrscheinlich, daß das zufällige Verschlucken kleiner Mengen zu Verletzungen führt; das Verschlucken größerer Mengen kann jedoch Verletzungen verursachen.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Anmerkung
Akute Toxizität, oral	LD ₅₀	454	mg/kg	Ratte (männlich)	Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
Akute Toxizität, dermal	LD ₅₀	> 5000	mg/kg	Kaninchen	Keine Hautreizung
Akute Toxizität, inhalativ	LC ₅₀	0,25	mg/l/4h	Ratte (männlich und weiblich)	Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403 Symptome: Atemprobleme

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Groove

Spezies: Kaninchen
Ergebnis: Keine Hautreizung

Propyzamid (ISO)

Ergebnis: Keine Hautreizung

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Spezies: Kaninchen
Methode: OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis: Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Groove

Spezies: Kaninchen
Ergebnis: Keine Augenreizung

Propyzamid (ISO)

Ergebnis: Keine Augenreizung

6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz

Ergebnis: Augenreizung

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Spezies: Kaninchen
Ergebnis: Ätzend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Groove

Spezies: Meerschweinchen
Bewertung: Verursacht keine Hautsensibilisierung.
Anmerkungen: Für ähnliche/s Material/ien:

Propyzamid (ISO)

Spezies: Meerschweinchen
Ergebnis: Verursacht keine Hautsensibilisierung.

6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz

Spezies: Meerschweinchen
Ergebnis: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Art des Testes: Lokaler Lymphknotentest (LLNA)
Spezies: Maus
Methode: OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis: Das Produkt ist ein hautsensibilisierender Stoff, Unterkategorie 1A.

Keimzell- Mutagenität

Propyzamid (ISO)

Keimzell-Mutagenität-Bewertung: In vitro Genotoxizitätstudien waren negativ,
Genotoxizitätsstudien an Tieren waren negativ.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Keimzell-Mutagenität-Bewertung: Nicht mutagen in Testsystemen mit Bakterien oder Säugerzellen.

Karzinogenität

Propyzamid (ISO)

Karzinogenität - Bewertung: Erwies sich im Tierversuch als krebserzeugend.
Begrenzte Belege für Kanzerogenität aus Tierstudien.

Reproduktionstoxizität

Propyzamid (ISO)

Reproduktionstoxizität - Bewertung: In Studien mit Labortieren wurden Wirkungen auf die Reproduktion nur bei Dosen festgestellt, die für die Elterntiere von erheblich toxischer

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

Wirkung waren.

Zeigte sich in Versuchen mit Labortieren giftig für den Fötus bei Dosen, die auch für das Muttertier giftig waren., Verursachte bei Labortieren keine Geburtsschäden.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Reproduktionstoxizität - Bewertung:

Verursachte in Tierversuchen keine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit, In Versuchstierstudien wurde keine Beeinträchtigung der Fertilität beobachtet.

Verursachte bei Labortieren keine Geburtsschäden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Groove

Bewertung: Eine Evaluierung der verfügbaren Daten zeigt, dass dieses Material nicht als STOT-SE Giftstoff einzustufen ist.

Propyzamid (ISO)

Bewertung: Eine Evaluierung der verfügbaren Daten zeigt, dass dieses Material nicht als STOT-SE Giftstoff einzustufen ist.

6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz

Bewertung: Eine Evaluierung der verfügbaren Daten zeigt, dass dieses Material nicht als STOT-SE Giftstoff einzustufen ist.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Bewertung: Eine Evaluierung der verfügbaren Daten zeigt, dass dieses Material nicht als STOT-SE Giftstoff einzustufen ist.

Toxizität bei wiederholter Exposition

Propyzamid (ISO)

Anmerkungen: Im Tierversuch wurden Wirkungen auf die folgenden Organe festgestellt: Leber. Nieren. Nebenniere. Schilddrüse. Eierstöcke. Bauchspeicheldrüse.

6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz

Anmerkungen: Keine relevanten Angaben vorhanden.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Anmerkungen: Aufgrund der Beurteilung vorliegender Daten sind nennenswerte nachteilige Wirkungen bei wiederholten Expositionen nicht zu erwarten.

Aspirationsgefahr

Groove

Stellt auf Grund der physikalischen Eigenschaften wahrscheinlich keine Aspirationsgefahr dar.

Propyzamid (ISO)

Stellt auf Grund der physikalischen Eigenschaften wahrscheinlich keine Aspirationsgefahr dar.

6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz

Stellt auf Grund der physikalischen Eigenschaften wahrscheinlich keine Aspirationsgefahr dar.

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege auch Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

k.D.v.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Groove

Bewertung: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxikologische Informationen werden in diesem Abschnitt aufgelistet, wenn diese Daten zur Verfügung stehen.

12.1 Toxizität

Groove

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode
Fische	LC ₅₀	96 h	53,6	mg/l	<i>Oncorhynchus mykiss</i> (Regenbogenforelle)	Durchflusstest OECD Prüfrichtlinie 203
Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	EC ₅₀	48 h	99,2	mg/l	<i>Daphnia magna</i> (Großer Wasserfloh)	Durchflusstest OECD Prüfrichtlinie 202
Algen/Wasserpflanzen	ErC ₅₀	72 h	10,4	mg/l	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> (Grünalge)	

Beurteilung Ökotoxizität Akute aquatische Toxizität: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Propyzamid (ISO)

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode
Fische	LC ₅₀	96 h	> 4,7	mg/l	<i>Oncorhynchus mykiss</i> (Regenbogenforelle)	Durchflusstest
Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	LC ₅₀	48 h	> 5,6	mg/l	<i>Daphnia magna</i> (Großer Wasserfloh)	
Algen/Wasserpflanzen	ErC ₅₀	72 h	0,98	mg/l	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> (Grünalge)	
Algen/Wasserpflanzen	EC ₅₀	14 d	1,4	mg/l	<i>Lemna gibba</i>	
Algen/Wasserpflanzen	ErC ₅₀	14 d	0,021	mg/l	<i>Myriophyllum spicatum</i> (Tausendblatt)	
Algen/Wasserpflanzen	NOEC	14 d	0,0006	mg/l	<i>Myriophyllum spicatum</i> (Tausendblatt)	
M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10						
Mikroorganismen	EC ₅₀		> 1.000	mg/l	Belebtschlamm	
Fische (Chronische Toxizität)	NOEC	21 d	0,94	mg/l	<i>Oncorhynchus mykiss</i> (Regenbogenforelle)	Durchflusstest
Fische (Chronische Toxizität)	LOEC	21 d	3,75	mg/l	<i>Oncorhynchus mykiss</i> (Regenbogenforelle)	Durchflusstest
Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)	NOEC	21 d	0,60	mg/l	<i>Daphnia magna</i> (Großer Wasserfloh)	Durchflusstest
Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)	LOEC	21 d	1,2	mg/l	<i>Daphnia magna</i> (Großer Wasserfloh)	Durchflusstest
Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)	MATC-Wert (Maximum Acceptable Toxicant Level)	21 d	0,85	mg/l	<i>Daphnia magna</i> (Großer Wasserfloh)	Durchflusstest
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100						
Bodenorganismen	LC ₅₀	14 d	> 173	mg/l	<i>Eisenia fetida</i> (Regenwürmer)	
terrestrischen Organismen	Anmerkungen: Das Produkt ist praktisch nicht toxisch für Vögel, wenn es mit dem Futter aufgenommen wird (LC50 > 5000 ppm). Das Produkt ist praktisch ungiftig für Vögel auf akuter Basis (LD 50 > 2000 mg/kg).					
terrestrischen Organismen	LC ₅₀	8 d	> 10.000	ppm	<i>Colinus virginianus</i> (Baumwachtel)	
terrestrischen Organismen	LD ₅₀ (oral)		6600	mg/kg	<i>Coturnix japonica</i> (Japanische Wachtel)	

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode
terrestrischen Organismen	LD ₅₀ (bei Kontakt)	48 h	> 100	mg/ Biene	<i>Apis mellifera</i> (Bienen)	
terrestrischen Organismen	LC ₅₀ (über die Nahrung)	48 h	> 136	mg/ Biene	<i>Apis mellifera</i> (Bienen)	
terrestrischen Organismen	LC ₅₀ (über die Nahrung)	8 d	> 10.000	ppm	<i>Anas platyrhynchos</i> (Stockente)	

6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode
Fische	Anmerkungen: Das Material ist nicht schädlich für Wasserorganismen (LC50/EC50/IC50/LL50/EL50 > 100 mg/l für die empfindlichste Spezies).					
Fische	LC ₅₀	96 h	> 200	mg/l		

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode
Fische	LC ₅₀	96 h	0,74	mg/l	<i>Oncorhynchus mykiss</i> (Regenbogenforelle)	Durchflusstest OECD-Prüfleitlinie 203 oder Äquivalent
Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	EC ₅₀	48 h	3,7	mg/l	<i>Daphnia magna</i> (Großer Wasserfloh)	Durchflusstest OECD-Prüfleitlinie 202 oder Äquivalent
Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	EC ₅₀	96 h	0,99	mg/l	<i>Mysidopsis bahia</i>	
Algen/Wasserpflanzen	ErC ₅₀	72 h	0,61	mg/l	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> (Grünalge)	statischer Test; OECD-Prüfleitlinie 201 oder Äquivalent
Algen/Wasserpflanzen	ErC ₅₀	24 h	0,108	mg/l	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> (Grünalge)	statischer Test; OECD-Prüfleitlinie 201 oder Äquivalent
Algen/Wasserpflanzen	EC ₁₀	24 h	0,0206	mg/l	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> (Grünalge)	statischer Test; Methode: (errechnet) Endpunkt: Wachstumsrate
M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1						
Mikroorganismen	EC ₅₀	3 h	28,52	mg/l	Bakterien (Belebtschlamm)	Atmungshemmung des Belebtschlammes

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Propyzamid (ISO)

Biologische Abbaubarkeit:

Ergebnis: Biologisch nicht abbaubar

Anmerkungen: Unter aeroben Bedingungen (in Anwesenheit von Sauerstoff) ist Biodegradation möglich.

Stabilität in Wasser:

Art des Testes: Hydrolyse

pH-Wert: 5 - 9

Methode: Stabil

6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz

Biologische Abbaubarkeit:

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 60 %

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD-Prüfungsleitlinie 302B oder Äquivalent

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Biologische Abbaubarkeit:

Ergebnis: Biologisch nicht abbaubar
Biologischer Abbau: 24 %
Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD-Prüfungsleitlinie 301B oder Äquivalent

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Propyzamid (ISO)

Bioakkumulation:

Spezies: *Lepomis macrochirus* (Blauer Sonnenbarsch)

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 49

Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser:

log Pow: 3

Anmerkungen: Das Biokonzentrationspotential ist gering (BCF < 100 oder log Pow < 3).

6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz

Bioakkumulation:

Anmerkungen: Keine relevanten Angaben vorhanden.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Bioakkumulation:

Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 6,95

Methode: OECD Prüfrichtlinie 305

Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser:

log Pow: 0,99 (20 °C)

pH-Wert: 5

Methode: OECD-Prüfleitlinie 117 oder Äquivalent

log Pow: 0,63 (10 °C)

pH-Wert: 7

Methode: OECD-Prüfleitlinie 117 oder Äquivalent

log Pow: 0,70 (20 °C)

pH-Wert: 7

Methode: OECD-Prüfleitlinie 117 oder Äquivalent

log Pow: 0,76 (30 °C)

pH-Wert: 7

Methode: OECD-Prüfleitlinie 117 oder Äquivalent

log Pow: -0,90 (20 °C)

pH-Wert: 9

Methode: OECD-Prüfleitlinie 117 oder Äquivalent

12.4 Mobilität im Boden

Propyzamid (ISO)

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten:

Koc: 840

Methode: Gemessen

Anmerkungen: Geringes Potential für Mobilität im Boden (pOC: 500 - 2000).

Stabilität im Boden:

Art des Testes: aerober Abbau Zerstreungszeit: 33 d

Methode: Gemessen

6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten:

Anmerkungen: Keine relevanten Angaben vorhanden.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten:

Koc: 104

Methode: (geschätzt)

Anmerkungen: Hohes Potential für Mobilität im Boden (pOC: 50 - 150).

Aufgrund der sehr niedrigen Henry-Konstante ist die Flüchtigkeit aus natürlichen Gewässern oder feuchter Erde sehr gering und wird nicht als wichtiger Verteilungsweg erwartet.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Groove

Bewertung:

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

(PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Propyzamid (ISO)

Bewertung: Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet. Dieser Stoff wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.

6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz

Bewertung: Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT). Diese Substanz ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB).

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Bewertung: Dieser Stoff wurde hinsichtlich Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität (PBT) nicht bewertet.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften Produkt

Groove

Bewertung: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Propyzamid (ISO)

Ozonabbaupotential: Anmerkungen: Dieser Stoff steht nicht auf der Liste des Montrealer Protokolls zu Ozon-schicht schädigenden Substanzen.

6-Hydroxy-2-Naphthalinsulfonsäure, Polymer mit Formaldehyd und Methylphenol, Natriumsalz

Ozonabbaupotential: Anmerkungen: Dieser Stoff steht nicht auf der Liste des Montrealer Protokolls zu Ozon-schicht schädigenden Substanzen.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Ozonabbaupotential: Anmerkungen: Dieser Stoff steht nicht auf der Liste des Montrealer Protokolls zu Ozon-schicht schädigenden Substanzen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

Wenn Abfälle und/oder Behälter nicht entsprechend der Hinweise auf dem Kennzeichen deponiert werden können, müssen diese Materialien in Übereinstimmung mit den lokalen und regionalen Vorschriften deponiert werden.

Die untenstehende Information trifft nur auf das gelieferte Material zu. Die Kennzeichnung auf Basis von Eigenschaft(en) oder Zulassung darf nicht angewendet werden, wenn das Material verwendet oder sonst kontaminiert wurde. Es ist in der Verantwortung des Abfallverursachers, die Toxizität und physikalischen Eigenschaften des erzeugten Materials zu bestimmen, um die korrekte Abfallkennzeichnung und Entsorgungsmethoden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Verordnungen festlegen zu können.

Wenn das gelieferte Produkt Abfall wird, sind alle anwendbaren regionalen, nationalen und lokalen Gesetze zu befolgen. Die Handhabung und das Management von unbeabsichtigt freigesetztem Produkt hat entsprechend den Angaben in Abschnitt 6 und Abschnitt 7 zu erfolgen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern werden kostenfrei an den Sammelstellen des Rücknahmesystems PAMIRA zurückgenommen. Die gemeinsame Initiative von Herstellern und Handel, die flächendeckend in Deutschland durchgeführt wird, sorgt für eine kontrollierte und sichere Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen.

Mittlerweile wird mit rund 85 % ein Großteil der gesammelten Verpackungen werkstofflich recycelt und zur Herstellung von Kabelschutzrohren eingesetzt. Zurückgenommen werden Pflanzenschutz-Kanister aus Kunststoff und Metall sowie Faltschachteln, Papier- und Kunststoff-Säcke. Die Verpackungen müssen restlos entleert, gespült, trocken und mit dem PAMIRA-Logo versehen sein.

Die Deckel und sonstigen Verpackungen sind getrennt abzugeben. Behälter über 50 Liter müssen durchtrennt sein. Die Sauberkeit der Verpackungen wird bei der Annahme kontrolliert.

Weitere Informationen sowie aktuelle Sammeltermine finden Sie unter: www.pamira.de

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (Propylamide), 9, III

14.3 Transportgefahrenklassen

9

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdend: nein

14.6 Tunnelbeschränkungscode

(-)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchführung von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen:

Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Nationale Regeln und Empfehlungen:

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

Wassergefährdungsklasse (WGK): WGK 3 stark wassergefährdend
 Anmerkungen: Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.): Pflanzenschutzmittel in Verbraucherpackungen werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingeteilt und auch nicht entsprechend gekennzeichnet. Sie dürfen grundsätzlich nicht in Gewässer gelangen. Sie werden somit hinsichtlich der Lagerung wie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestufte Stoffe behandelt.

Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung)

Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)	Mengenschwelle (in Tonnen)	
	Untere Klasse	Obere Klasse
E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 / Chronisch 1	100	200

Störfall-Verordnung (12. BImSchV): Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1.3.1
 - Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1
 - Satz 1: 100.000 kg
 - Satz 2: 200.000 kg

Weitere relevante Vorschriften
 k.D.v.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich, wenn er wie vorgegeben verwendet wird.

Das Gemisch ist gemäß den Vorgaben der Vorschrift (EC) Nr. 1107/2009 bewertet.

Siehe Etikett bezüglich Informationen zur Expositionsabschätzung.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1 Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 Bezug genommen wird

Volltext der H-Sätze

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Acute	Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic	Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Carc.	Karzinogenität
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung durch Hautkontakt

ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ErCx - Konzentration verbunden mit x% Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungs-

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1

beziehung; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SDS - Sicherheitsdatenblatt; UN - Vereinte Nationen. EC-Nummer - Nummer der Europäischen Gemeinschaft REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien.

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:

Carc. 2	H351
Aquatic Acute 1	H400
Aquatic Chronic 1	H410

Einstufungsverfahren:

Rechenmethode
Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung
Rechenmethode

16.2 Liste der Abkürzungen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert akute Toxizität
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
DMEL	Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IC	Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
k.A.	Keine Angaben
k.D.v.	Keine Daten verfügbar.
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
n.z.	nicht zutreffend
n.b.	nicht bestimmt
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN	REACH Registriernummer
STOT SE	Specific target organ toxicity single exposure
STOT RE	Specific target organ toxicity repeated exposure
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

16.3 Weitere Informationen

Wir haften für eine gleichbleibende Beschaffenheit des Mittels zum Zeitpunkt seiner Auslieferung aus unserem Lager. Die Beschaffenheit des Pflanzenschutzmittels, seine Wirkungsweise können aber Bedingungen unterliegen, auf die weder wir noch unsere Vertriebspartner Einfluss haben. Zu diesen Bedingungen können gehören: Vielfalt und Konstitution der Kulturen, Fruchtfolge, Boden- und Witterungsverhältnisse, Transport- und Lagerungsbedingungen, Menge, Anzahl, Methoden und Verhältnisse der Anwendung, Beigabe anderer Pflanzenschutzmittel oder Zusatzstoffe. Wir schließen die Haftung für solche Umstände und daraus resultierende Folgen aus.

Wir weisen den Anwender des Pflanzenschutzmittels darauf hin, dass er gesetzlich verpflichtet ist, vor dem Erwerb und der Anwendung des Mittels sich sachkundig zu machen, beim beruflichen Anwender den Sachkundenachweis zu führen und die Anwendungsfähigkeit des Pflanzenschutzmittels unter Berücksichtigung der dafür festgesetzten Anwendungsgebiete und -bestimmungen zu prüfen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Handelsname: Groove
Überarbeitet am: 8.09.2025
Gültig ab: 8.09.2025

Version: 5
Ersetzt Version: 4.1
